

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr.Foth            OBERLANDESGERICHT    STUTTGART  
Richter am OLG Maier  
Richter am OLG Dr.Berroht        - 2. Strafsenat -

Beschluss vom 5. Nov. 1976

In der Strafsache gegen

                  Andreas    B a a d e r    u.a.  
wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing  
ist unbegründet.

G r ü n d e :

1. Zur Aussage des Zeugen Müller im Verfahren gegen Mahler.  
In der Tonbandniederschrift vom 2. 11. 76 findet sich  
die Äußerung des Vorsitzenden:

"Das sind Dinge, die wir nicht kannten,  
daß das die Zeugen gesagt oder vernommen  
haben sollen, daß das von Herrn Müller  
in ihrer Gegenwart geäußert worden wäre.  
Das ist uns neu."

Diese Äußerung ist korrekt. Den Akten ist nicht zu ent-  
nehmen, daß der Zeuge Müller die im Beweisantrag auf-  
geführten Äußerungen in Gegenwart von Herrn Jericke ge-  
macht hätte; denn Herr Jericke war zu jener Zeit nicht  
mehr Mitglied des erkennenden Senats. Daß er, etwa als  
Zuhörer, die Aussage von Herrn Müller trotzdem angehört  
haben könnte, ergibt sich aus den Akten nicht.

Im übrigen hat der Umstand, daß der Vorsitzende sich in  
diesem Moment der Tatsache nicht bewußt war, daß Gerhard  
Müller in der Hauptverhandlung gegen Mahler Aussagen ge-

macht hat, die sich mit der Frage etwaiger Versprechungen befassen, mit Befangenheit nichts zu tun. Ein solcher Umstand beruht nicht auf Parteilichkeit, sondern hängt mit dem überaus großen Umfang des Verfahrens und der Akten zusammen, die es verständlich machen, wenn ein Beteiligter nicht in jedem Augenblick jede Aktenstelle abrufbereit im Gedächtnis hat. Das wissen auch Verteidiger und Angeklagte.

Gerhard Müller hat bei seiner Zeugenvernehmung im hiesigen Verfahren auf seine Aussage im Mahler-Verfahren Bezug genommen und gesagt:

"Ich habe im Mahler-Verfahren, ging es, glaube ich, auch darum und der Fakt ist einfach der, daß ich eine ~~Andeutung~~ sub-  
jektiv also meinerseits, übertrieben habe, und möglicherweise auch falsch interpretiert habe."

Jeder Verfahrensbeteiligte hätte Gelegenheit gehabt, hieran Vorhaltungen aus dem Sonderordner Band 98 zu künffen oder entsprechende Anträge zu stellen. Dies gilt nicht zuletzt für die Verteidigung und hier besonders für Rechtsanwalt Schily, der sowohl bei der Vernehmung des Zeugen Müller im Verfahren gegen Mahler als auch bei der Vernehmung des Zeugen Müller im hiesigen Verfahren zugegen war. Daraus, daß der Vorsitzende keine solchen Vorhaltungen gemacht hat, ist auf Befangenheit umsoweniger zu schließen, als Gerhard Müller, wie dargelegt, sich von sich aus von jener Aussage distanziert hatte.

Auch aus der Sicht der Verteidiger und der Angeklagten ist bei vernünftiger Betrachtung hierwegen Voreingenommenheit des Vorsitzenden nicht zu besorgen.

## 2. Zur Besuchszeit des Angeklagten Raspe.

Der Antragsteller, Rechtsanwalt Weidenhammer führt selbst aus, er könne "dieser Rechtsansicht nicht folgen"; ein

ähnlicher Satz ("Diese Rechtsansicht kann ich nicht teilen") findet sich in dem Schriftsatz Rechtsanwalt Weidenhammers vom 4. 11. 76, mit dem er gegen die angebliche Untätigkeit des Vorsitzenden "Beschwerde" einlegt. Diese Sätze kennzeichnen, worum es hier geht: um Rechtsfragen, die der eine so, der andere anders beurteilt (um die Frage, ob der Richter generell - und nicht nur im Einzelfall - für einen einzelnen Häftling eine besondere Besuchszeit festlegen kann). Mit Befangenheit hat das bei vernünftiger Betrachtung auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger nichts zu tun, zumal der Vorsitzende hier nur ausdrückte, was im allgemeinen für Rechtens erachtet wird und auch beim Angeklagten Raspe bisher so gehandhabt wurde.

Prof. Meier Vernehmung